

Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
15/2015 (3. August 2015)

**Studien- und Prüfungsordnung für den
 Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
 (Master of Arts – M. A.)**

vom 3. August 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 32 Abs. 3 Satz 1, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/ Weiterbildung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 3. August 2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Studienberatung

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Organisation von Modulprüfungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Prüfer der Masterthesis
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterthesis
- § 12 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

III. Schlussvorschriften

- § 13 Experimentierklausel
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

(2) Die Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Entscheidungen des Akkreditierungsrats. Die vorliegende Ordnung ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 9. Mai 2008 (Rahmenordnung - ROMA). Im Zweifelsfall hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

(1) Im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung entwickeln die Studierenden, inhaltlich konsekutiv aufbauend auf den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ihnen erlauben, in den beruflichen Handlungsfeldern der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und in der Forschung zur Erwachsenenbildung/ Weiterbildung kompetent zu handeln. Der Studiengang bietet einen Rahmen, in dem die Studierenden ihre handlungsleitenden Vorstellungen von Bildung und Lernen, von pädagogischen Prozessen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erwachsenenpädagogischen Handelns ebenso weiter ausarbeiten können wie ihre Kriterien und Perspektiven für die interessengeleitete Beteiligung an der Entwicklung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung.

- Im Studienbereich 1 (Grundlagenbereich) werden die erziehungswissenschaftlichen Wissens- und Kompetenzbestände und das erwachsenenpädagogische Selbstverständnis weiter ausgebaut, die es gemeinsam ermöglichen, wissenschaftlich begründete und professionelle pädagogische Handlungsentscheidungen zu treffen.
- Im Studienbereich 2 (Schwerpunktbereich) werden die erziehungswissenschaftlichen Wissens- und Kompetenzbestände für den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung ausgebaut und spezifiziert.
- Im Studienbereich 3 (Wahlbereich I) werden schwerpunktbezogen praktische Kompetenzen und Erfahrungen zu zentralen und allgemeinen erwachsenenpädagogischen Handlungsfeldern sowie didaktisch-

methodische Kompetenzen zu typischen Lerngegenständen ausgearbeitet.

- Im Studienbereich 4 (Wahlbereich II) werden fachspezifische erwachsenenpädagogische Handlungsfelder vertieft.
- (2) Im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung entwickeln die Studierenden Handlungsfähigkeit vor allem
 - für die Zielsetzung, Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-/Lernprozessen in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
 - für Programmentwicklung, Finanzierungs-, Personal- und Ressourcenentscheidungen in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
 - für die Entwicklung und Anwendung von Konzepten zur Qualitätsentwicklung und Evaluation in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
 - für die Beratung von Institutionen in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
 - für die Beteiligung an Forschungsprozessen und der Theoriebildung zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
 - für politische Aktivitäten zur interessen geleiteten Entwicklung der institutionellen und personellen Bedingungen für das erwachsenenpädagogische Handeln, einschließlich der Kompetenz zur Entwicklung der sie leitenden Ziele und Vorstellungen.
- (3) Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in folgenden Handlungsfeldern vor:
 - Leitungsbereiche von Institutionen öffentlicher, freier und privater Träger der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
 - inner- und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung
 - freiberufliche erwachsenenpädagogische Tätigkeiten in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
 - Einrichtungen der Bildungsberatung,
 - Bildungspolitik und -beratung,
 - periphere Bereiche der Erwachsenenbildung/Weiterbildung wie z. B. Lektorate, Bildungsjournalismus, Bildungsstatistik, regionale Bildungsplanung, Stiftungs- und Stipendiatswesen.
- (4) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterthesis. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann einmal im Jahr, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4 Zugang und Zulassung zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung regelt die Zulassungssatzung für den Studiengang in der jeweils gelten Fassung.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung/Weiterbildung beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Studienangebote des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt 30 CP, der für den gesamten Studiengang 120 CP.
- (3) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen vorgesehen. Über die Prüfungsformen entscheiden die Modulverantwortlichen gemeinsam mit den Lehrenden der Einzelveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterthesis (vgl. § 11) angefertigt. Die Masterthesis bildet mit den Begleitveranstaltungen ein eigenes Modul innerhalb des Studiums.
- (5) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module mit zugeordneten ECTS Punkten ist der Modulübersicht (Anlage 1) zu entnehmen, die Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.
- (6) Zusätzlich zu den durch die StPO vorgegebenen und im Modulhandbuch aufgeführten Module können weitere Module (Zusatzmodule) oder einzelne Lehrveranstaltungen gewählt und auf Wunsch im Diploma Supplement ausgewiesen werden.
- (7) Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der eine Empfehlung zur zeitlichen Abfolge der Module enthält (Anlage 2).

§ 6 Studienberatung

Für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung besteht eine fachliche Studienberatung.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben stimmberechtigte Personen, und zwar Hochschullehrer und Akademische Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden aus der Fakultät I, sowie zusätzlich ein stimmberechtigter Vertreter der Fakultät II, an. Die Hochschullehrenden müssen eine Mehrheit bilden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner der Leiter des Akademischen Prüfungsamts, der/die Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter der Studierenden ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät I bzw. der Fakultät II gewählt und vom

Senat bestellt. Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter wählt der Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Hochschullehrer sein.

§ 8 Organisation von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen finden in der Regel bis in der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn statt. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum stattfinden.

(2) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum vom Prüfer organisiert.

§ 9 Schriftliche Modulprüfungen

Sollten schriftliche Modulprüfungen in der Form von Klausuren stattfinden, so beträgt deren Dauer in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 10 Prüfer der Masterthesis

Die Masterthesis wird von zwei Prüfern bewertet. Der eine Prüfer muss der Betreuer der Masterthesis sein. Mindestens einer der Prüfer muss ein Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann zu Themen aus den Studienbereichen 1 - 4 (siehe § 2 Abs. 1) geschrieben werden, wobei ein für die Erwachsenenbildung/Weiterbildung bedeutsames Problem beziehungsweise Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

(3) Die Masterthesis kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Anteile der Beteiligten in Abstimmung an der Arbeit so ausgewiesen werden, dass Absatz 1 für jeden Beteiligten anwendbar bleibt.

(4) Die Zulassung zur Masterthesis wird in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterthesis im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so wendet sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung. Der Studierende soll für das Thema Vorschläge machen.

(6) Das Thema der Masterthesis wird von einem im Studiengang lehrenden Prüfer gemäß § 10 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Masterthesis.

(7) Die Masterthesis muss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt eingereicht werden. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Die Masterthesis wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und setzen voraus, dass der Betreuer der Arbeit und der zweite Prüfende der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind.

§ 12 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Experimentierklausel

Einzelne nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können probeweise durch andere ersetzt oder zeitlich verschoben oder Prüfungen in anderen Formen durchgeführt werden. Voraussetzung für solche probeweise vorgenommenen Veränderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrats, des Prüfungsausschusses und des Senats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung muss systematisch ausgewertet werden. Gegenüber den Gremien besteht Berichtspflicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Mai 2009 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10. November 2014 außer Kraft. Sie findet weiterhin Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium vor dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplom- oder Magisterstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge; auf Antrag können sie innerhalb der Bewerbungsfristen in den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wechseln. Der Antrag auf Prüfungen und das Diplom- bzw. Magisterzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplom- oder Magisterstudiengänge erlischt spätestens mit dem 30. September 2016.

Anlagen:

- Anlage 1: Modulübersicht
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Prüfungszeugnis
- Anlage 4: Urkunde
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Transcript of Records

Ludwigsburg, 3. August 2015

Prof. Dr. Martin Fix

Rektor